



Exzellenz kooperiert!

Spezielle Förderung für F&E-Konsortien - ein Leitfaden

Die Zusammenarbeit von Forschungsstätten und Wirtschaftspartnern in F&E-Verbunden verspricht überdurchschnittliche Innovationsleistungen. Denn die kluge Kombination von F&E-Kompetenzen und -Ressourcen führt zu besseren Lösungen und mehr Nutzen für die Kunden, als einzelne Forschungsstätten im Alleingang erzielen können.

Die Förderagentur für Innovation KTI (KTI) belohnt F&E-Konsortien für deren Projekte mit einem speziellen Förderbeitrag (Bonus).

Die Bewerbung für die spezielle Förderung von F&E Konsortien durch die KTI, die Evaluation der Bewerbungen sowie die Bemessung und die Entrichtung der Förderung sind an bestimmte Voraussetzungen, Verfahren und Vereinbarungen geknüpft. Sie werden in diesem Leitfaden beschrieben.

Die spezielle Förderung besteht aus einer Bonifizierung von F&E-Leistungen nach einer Leistungsvereinbarung. Die Bemessung des Bonus basiert auf der Summe der Fördermittel für bewilligte KTI-Projekte.

Die spezielle Förderung wird zwischen den dafür qualifizierten F&E-Konsortien und der KTI vertraglich geregelt. Die Fördermittel sind für die aktuelle BFI-Periode von 2008 bis 2011 gewährleistet. Die Förderagentur für Innovation KTI wird sich dafür einsetzen, erfolgreiche Konsortien auch in Zukunft zu unterstützen mit dem Ziel, eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Konsortien zu erreichen. Der vorliegende Leitfaden sowie die Leistungsvereinbarung zwischen der KTI und dem entsprechenden F&E-Konsortium bilden integrierende Bestandteile eines solchen Vertrags.

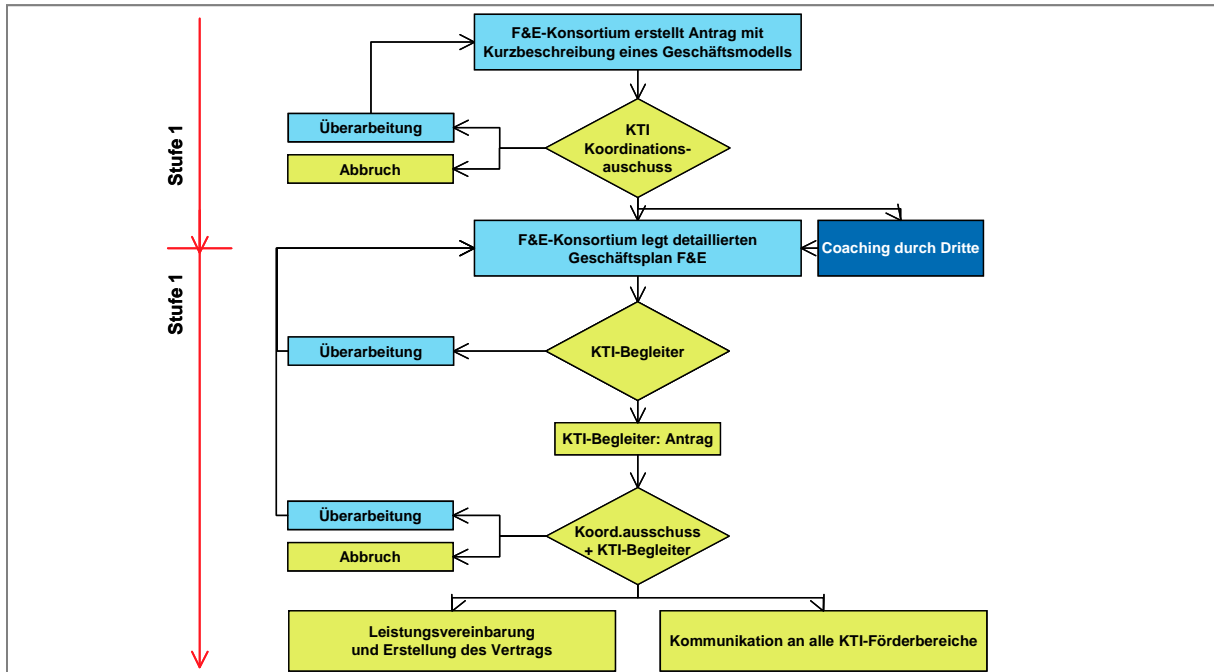
Inhaltsverzeichnis:

Seite:

1.	Qualifizierung für die spezielle Förderung.....	2
2.	Leistungsvereinbarung zwischen KTI und F&E-Konsortium	3
3.	Review, Bonifizierung und neue Zielvereinbarung	4
4.	Definition der Leistungsindikatoren	5
5.	Berechnung des Bonus	5
6.	Begriffe	7

1. Qualifizierung für die spezielle Förderung

Die Qualifizierung eines F&E-Konsortiums für die spezielle KTI-Förderung wird in einem zweistufigem Verfahren ermittelt:



Stufe 1: Das F&E-Konsortium stellt einen Antrag mit einer Darstellung seines Geschäftsmodells.

Das Geschäftsmodell beschreibt, wie die Geschäftsidee des Konsortiums valorisiert werden soll. Sie ist darauf ausgerichtet, basierend auf einer Zusammenarbeit mehrerer Partner in anwendungsorientierter wissenschaftlicher Forschung zum Nutzen von Anwendern in Wirtschaft, Gesellschaft und der öffentlichen Hand mehr und bessere KTI-Projekte zu generieren, als dies einzelne Partner allein zu tun vermöchten. Das Modell beschreibt das Tätigkeitsfeld des Konsortiums sowohl nach den einbezogenen Wissenschaftsdisziplinen wie auch nach den zu bearbeitenden Märkten.

Der Antrag kann jederzeit bei der KTI per E-Mail eingereicht werden (info@kti-cti.ch) – in einem ersten Schritt sinnvollerweise in Form einer Kurzfassung, die sich in groben Zügen an folgendem Frageraster orientiert:

Mission:

- Wer sind wir? Wer sind die Partner im Konsortium? Über welche Kompetenzen verfügen wir? Was wollen wir erreichen? Was ist unsere Dienstleistung bzw. unser Produkt? Welche Anwendungsbereiche stehen im Vordergrund?
- Was macht unsere Einmaligkeit aus? Welche Potenziale ergeben sich aus den spezifischen Eigenschaften des Konsortiums?

Markt:

- Welches ist unser Markt (inhaltlich, qualitativ, quantitativ)? Welches sind unsere potenziellen Kunden (Anwender, Umsetzer)? Welches sind die vorgesehenen Themen, Inhalte und Ziele unserer Konsortiums-Projekte?
- Wer und wo sind unsere Konkurrenten? Wie sind sie aufgestellt? Wo liegen die relevanten Unterschiede?
- Welche Marktstellung streben wir in welchen Märkten an? Was heisst das bezüglich Potenzial für die Projektgenerierung? Welches sind unsere Erwartungen auf der Zeitachse (Anzahl, Art und Volumina der Projekte)?
- Wie kommunizieren wir mit den potenziellen Kunden (Marktbearbeitung, Akquisition)?

Anhand der eingereichten Unterlagen zum Geschäftsmodell prüft der Koordinationsausschuss der KTI die grundsätzliche Förderfähigkeit als F&E-Konsortium. Beurteilungskriterien sind

- die volkswirtschaftliche Bedeutung des Fachgebiets,
- das Potenzial des F&E-Konsortiums für überdurchschnittliche Innovationsleistungen,
- die Fähigkeit, eine genügend hohe Zahl exzellenter KTI-Projekte zu generieren und erfolgreich abzuschliessen.

Bei einer positiven Beurteilung durch den Koordinationsausschuss wird das Konsortium eingeladen, das Geschäftsmodell zu konkretisieren und in einen detaillierten Geschäftsplan einzubetten. Falls das F&E-Konsortium für die Erarbeitung des Geschäftsplans einen externen Berater beiziehen möchte, stellt die KTI auf eine entsprechende Anfrage Mittel in der Höhe von höchstens CHF 10'000.- zur Verfügung.

Stufe 2: Das F&E-Konsortium legt seine detaillierte Planung des F&E-Geschäfts vor.

Die KTI setzt sich detailliert nur mit jenen Elementen des Geschäftsplans auseinander, die darüber Auskunft geben, wie und welche Marktwirkung mit F&E-Aktivitäten erzielt werden sollen. Um ein komplettes Bild zu erhalten, verlangt die KTI eine Kopie des umfassenden Geschäftsplans. Was das F&E-Geschäft angeht, fordert sie ausgereifte Planungsunterlagen (an info@kti-cti.ch), die wiederum nach dem Frageraster auf Stufe 1 strukturiert sind. Die ernannten KTI-Begleiter (zwei Experten aus den Teams der KTI-Förderbereiche) überprüfen die Unterlagen, lassen sie bei Unklarheiten durch das Konsortium präzisieren und treffen zusammen mit dem Koordinationsausschuss den Entscheid über die Qualifizierung des Konsortiums zur KTI-Förderberechtigung.

Die Förderberechtigung bedeutet, dass alle während der Vertragsdauer eingereichten Projektgesuche an die KTI in die Bonusberechnung eingehen, sofern sie:

- im normalen Evaluationsprozess in einem der vier KTI-Expertenteams bewilligt worden sind und
- sich aufgrund eines von der Konsortiumsleitung gleichzeitig und separat einzureichenden Begleitbriefes als Konsortiums-Projekte qualifizieren, also von der Konsortiumsleitung mit einem Konsortiums-Label versehen sind.

Der Koordinationsausschuss entscheidet auf Antrag der Begleiter anhand dreier Kriterien fallweise, ob er ein Konsortiums-Label anerkennt:

1. Übereinstimmung des Projektvorhabens mit den Themen, Inhalten und Zielen des F&E-Konsortiums gemäss Geschäftsmodell und F&E-Geschäftsplan.
2. Aktiver Beitrag des Konsortiums an die Entstehung des Projektes (d.h. das Projekt beansprucht die Infrastruktur/Leitung des Konsortiums und profitiert davon, z.B. durch Vermittlung von Partnern oder Projektideen, durch Marketingunterstützung, durch Übernahme von Koordinations- und Steuerungsaufgaben oder durch andere Unterstützungsmassnahmen.
3. Einbindung von geeigneten und mehr als einem wissenschaftlichen Konsortialpartner (als Regelfall, Ausnahmen sind speziell zu begründen).

2. Leistungsvereinbarung zwischen KTI und F&E-Konsortium

Liegt die KTI-Förderberechtigung für ein Konsortium vor, werden mit der Konsortiumsleitung in einer Leistungsvereinbarung Zielgrössen für definierte Leistungsindikatoren festgehalten.

Die Leistungsvereinbarung enthält:

- Die quantifizierten Zielgrössen für die drei Leistungsindikatoren: *Auftragseingangsvolumen*, *Projektumsetzungserfolg* und *Kundenzufriedenheit*, die innerhalb des Bemessungszeitraums erreicht werden sollen. Fallweise können zusätzliche Ziele quantifiziert werden.
- Die Bemessungsperiode; in der Regel 12 Monate.

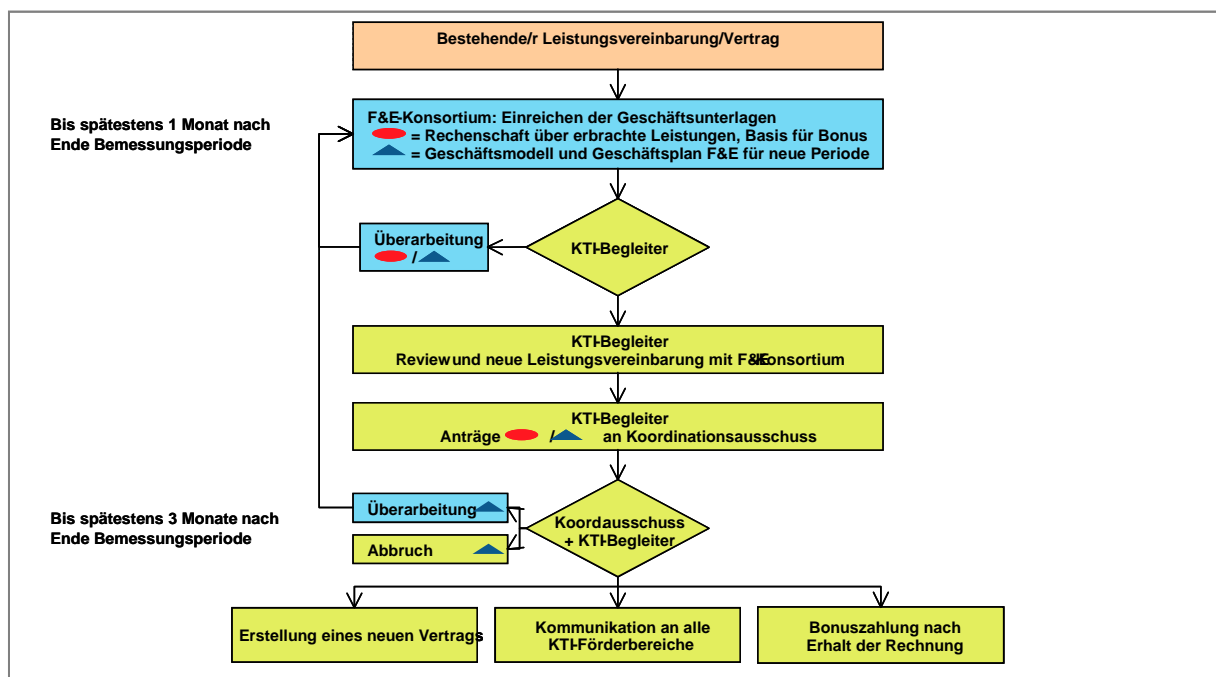
- Zeitfenster für die Review, die innerhalb maximal dreier Monate nach Ablauf der Bemessungszeit stattfindet.
- Das gegenseitige Bekenntnis zur Leistungsvereinbarung. Die Partner unterzeichnen die Leistungsvereinbarung.

Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil des Vertrags (zwischen der KTI und des F&E-Konsortiums), der die spezielle Förderung regelt. Der erste Vertrag wird gegenüber der Bemessungszeit für die Leistungsvereinbarung um eine um vier Monate längere Dauer ausgestellt. Damit wird die für die Prüfung der erbrachten Leistungen und der neuen F&E-Geschäftsplanung erforderliche Zeit abgedeckt und sicher gestellt, dass im Falle der Verlängerung der Förderberechtigung kein vertragsloser Zustand entsteht. Für die spezielle KTI-Förderung können nur Leistungen berücksichtigt werden, die innerhalb der vertraglich abgedeckten Zeit erbracht werden.

3. Review, Bonifizierung und neue Zielvereinbarung

Die Review dient rückblickend der Überprüfung der Zielerreichung gemäss Leistungsvereinbarung sowie der Ermittlung des Bonus und vorausschauend der Überprüfung der Förderberechtigung sowie einer neuen Leistungsvereinbarung für die anschliessende Bemessungsperiode.

Teilnehmende an dieser Review sind die Leitung des F&E-Konsortiums und Vertreter der KTI. Für die Organisation, die vorgängige Dokumentation und die Protokollierung ist das F&E-Konsortium verantwortlich.



Das F&E-Konsortium legt der KTI bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Bemessungszeitraums die Geschäftsunterlagen vor. Diese umfassen

- einen Rechenschaftsbericht über die im F&E-Geschäft erbrachten Leistungen; der Bericht soll die erzielten Werte für die Leistungsindikatoren, eine Liste der relevanten F&E-Projekte (siehe auch 4.2) sowie eine zusammenfassende Würdigung der erbrachten Leistungen enthalten,
- ein angepasstes Geschäftsmodell, wenn Kurskorrekturen erforderlich sind; andernfalls eine Bestätigung, am aktuellen Modell festzuhalten,
- einen F&E-Geschäftsplan für die neue Periode und die eigenen Zielvorgaben für eine neue Leistungsvereinbarung

Der Koordinationsausschuss und die KTI-Begleiter prüfen die Unterlagen innerhalb eines Monats und verlangen allenfalls Überarbeitungen. Bei positivem Ergebnis lösen sie das geplante Treffen mit dem

F&E-Konsortium aus, an dem eine Review durchgeführt und eine neue Leistungsvereinbarung getroffen wird. Am Schluss dieses Prozesses stehen drei Ergebnisse: die Entrichtung des Bonus für die vergangene Periode, die Ausfertigung eines neuen Vertrags und die KTI-interne Kommunikation.

4. Definition der Leistungsindikatoren

4.1 Leistungsindikator Auftragseingang, LI_{Eingang}

Massgebend ist das Verhältnis von effektivem Auftragseingangsvolumen zu dem für die Bemessungsperiode vereinbarten Zielwert.

Als Auftragseingangsvolumen gelten dabei die den Forschungsinstituten des F&E-Konsortiums innerhalb des Bemessungszeitraums zugesprochenen Fördergelder (Bundesbeiträge, EU-Gelder, Industriebeiträge usw.). Es werden dabei alle Forschungsprojekte berücksichtigt, die den Kriterien für Konsortiums-Projekte entsprechen, also nicht nur KTI-Projekte. Dienstleistungsmandate sind allerdings ausgeschlossen.

4.2 Leistungsindikator Umsetzungserfolg bei KTI-Projekten, LI_{Erfolg}

Umsetzungserfolg bei KTI-Projekten, die in der Bemessungsperiode erfolgreich abgeschlossen wurden: Massgebend ist das Verhältnis von Anzahl erfolgreicher zu Anzahl abgeschlossener KTI-Projekten.

In der Regel gelten Projekte dann als erfolgreich, wenn die involvierten Wirtschafts- bzw. Praxispartner nach Abschluss der KTI-Förderung für die Umsetzung der Projektergebnisse angemessen weiter investieren. In besonderen, detailliert zu begründenden Fällen, kann die KTI ein KTI-Projekt auch dann als erfolgreich anerkennen, wenn es nicht weiter geführt wird.

Es werden nur abgeschlossene KTI-Projekte berücksichtigt, die den Kriterien für Konsortiums-Projekte entsprechen. Abgebrochene KTI-Projekte werden nicht erfasst.

Zur Erhebung des LI_{Erfolg} gibt das F&E-Konsortium im Rechenschaftsbericht Auskunft über alle abgeschlossenen KTI-Projekte mit Angabe von Projekttitel, KTI-Nr., Datum des Projektabschlusses, der totalen Projektkosten, sowie dem Budget, das die Umsetzungspartner für die Weiterführung in den nächsten 12 Monaten nach dem KTI-Projektende vorsehen. Die entsprechenden Daten erhebt das F&E-Konsortium selber.

4.3 Leistungsindikator Kundenzufriedenheit LI_{Kunde}

Kundenzufriedenheit: Massgebend ist der Durchschnittswert aus der Punktschuldung aller Einzelbewertungen, welche die Hauptwirtschaftspartner in den KTI-Projekten, die in der Bemessungsperiode abgeschlossen oder abgebrochen wurden, in den Schlussberichten an die KTI abgeben. Die Hauptwirtschaftspartner bewerten die Kriterien Zusammenarbeit, Leistungsfähigkeit und Kundennutzen auf einer Skala von 1 (schlechteste Note) bis 10 (beste Note). Notensumme geteilt durch 30 = Einzelbewertung. Es werden nur KTI-Projekte berücksichtigt, die den Kriterien für Konsortiums-Projekte entsprechen.

5. Berechnung des Bonus

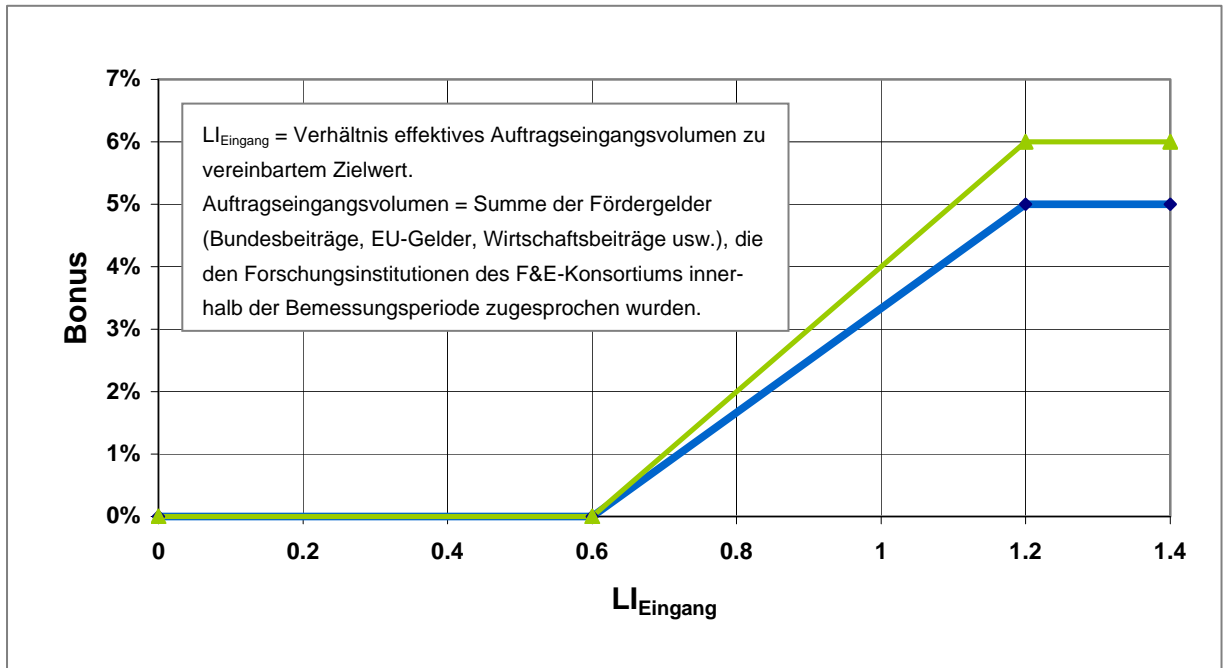
Grundlage für die Bemessung des Bonus ist die Summe der im Bemessungszeitraum für bewilligte KTI-Projekte gesprochenen Fördermittel (= 100%). Für die drei Leistungsindikatoren wird je ein Bonusanteil in % ermittelt. Die drei Bonusanteile ergeben addiert den Bonus in % der gesprochenen KTI-Fördermittel.

Bonifizierung des Auftragseingangs:

Der Bonus beträgt 5% bei $KPI_{\text{Eingang}} = 1.2$, 3.3% bei $KPI_{\text{Eingang}} = 1$ (vereinbarter Zielwert) und 0% bei

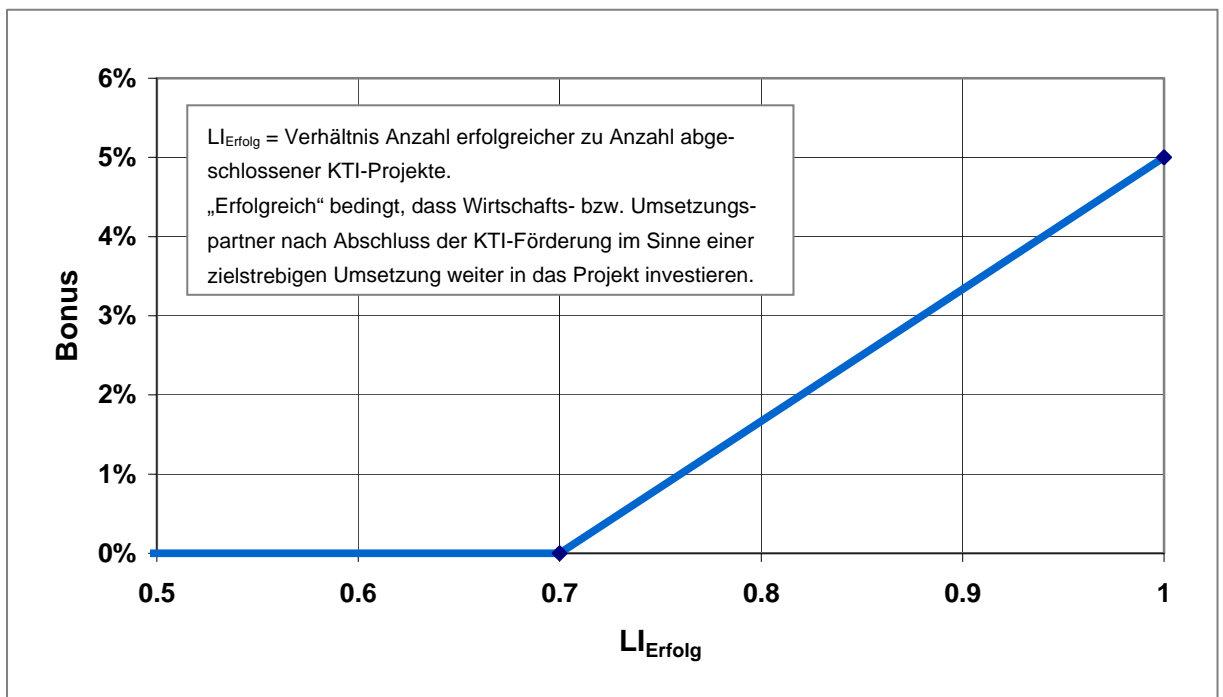
$KPI_{\text{Eingang}} = 0.6$ oder tiefer (blaue Kurve). Dazwischen wird linear inter- beziehungsweise extrapoliert.

Sind internationale Projekte (EU-Forschungsprogramme, EUREKA, IMS usw.) involviert, wird die resultierende Bonuskomponente für den Auftragseingang mit dem Faktor 1.2 multipliziert; sie kann also maximal 6% betragen (grüne Kurve).



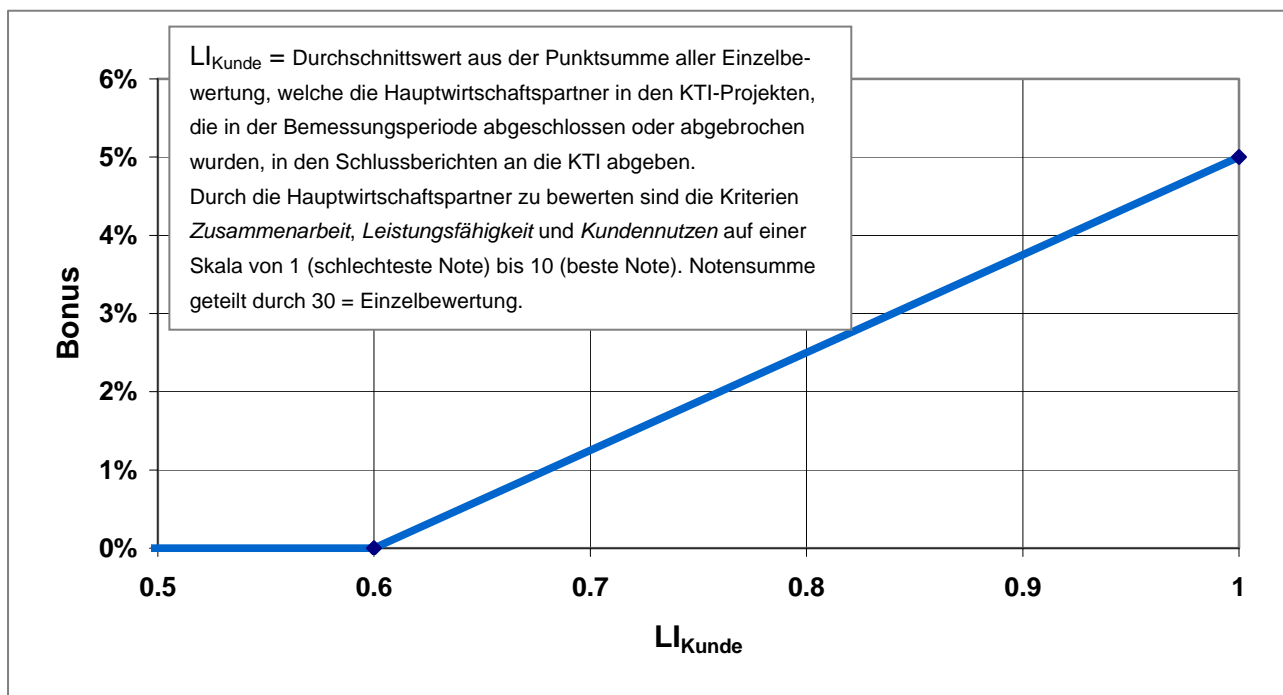
Bonifizierung des Umsetzungserfolgs bei KTI-Projekten sowie der Kundenzufriedenheit:

Der Bonus beträgt 5% bei $LI_{\text{Erfolg}} = 1$, 0% bei $LI_{\text{Erfolg}} = 0.7$ oder tiefer. Dazwischen wird linear inter- beziehungsweise extrapoliert.



Bonifizierung der Kundenzufriedenheit:

Der Bonus beträgt 5% bei $LI_{\text{Kunde}} = 1$, 0% bei $LI_{\text{Kunde}} = 0.6$ oder tiefer. Dazwischen wird linear interbeziehungsweise extrapoliert.



Auszahlungsmodalitäten

Bonuszahlungen erfolgen rückwirkend auf ein vom F&E-Konsortium eingerichtetes Konto. Die Kontoführung obliegt dem F&E-Konsortium. Die Gelder sind ausschliesslich im Gesamtinteresse des F&E-Konsortiums einzusetzen und unterliegen der Buchführungspflicht gemäss den geltenden Richtlinien des Bundes. Über die Verwendung der Gelder soll den begleitenden KTI-Vertretern anlässlich der Review Auskunft gegeben werden können.

Bei neuen F&E-Konsortien kann aufgrund der ersten Leistungsvereinbarung eine Bonusschätzung vorgenommen werden. Die KTI kann einen angemessenen Anteil des zu erwartenden Bonus als Akontozahlung im Voraus leisten.

6. Begriffe

F&E-Konsortium: Verbund vernetzter Partner, die in anwendungsorientierter wissenschaftlicher Forschung zum Nutzen von Anwendern in Wirtschaft, Gesellschaft und der öffentlichen Hand zusammenarbeiten, indem sie ihre Kompetenzen und Ressourcen optimal kombinieren.

Konsortiums-Projekt: Konsortiums-Projekte müssen drei Anforderungen erfüllen: 1. thematische Übereinstimmung mit Geschäftsmodell und F&E-Geschäftsplan; 2. aktiver Beitrag des Konsortiums an die Entstehung des Projektes; 3. Einbindung von mehreren wissenschaftlichen Konsortialpartnern. Sind die Anforderungen erfüllt, wird dem Projekt ein **Konsortiums-Label** zuerkannt (Siehe auch Seite 3).

KTI: Förderagentur für Innovation KTI; die KTI finanziert seit über 60 Jahren marktorientierte F&E-Projekte mit, die Unternehmen und Hochschulen gemeinsam durchführen.

KTI-Begleiter: Jedem F&E-Konsortium sind zwei KTI-Begleiter zugewiesen. Aufgaben: Beurteilung der Geschäftsmodelle und der Geschäftspläne F&E neuer und bestehender Konsortien; Formulierung der Anträge und Leistungsvereinbarungen zuhanden des Koordinationsausschusses; Überprüfung der Zielerreichung und Formulierung der Anträge zur Erneuerung der speziellen Förderung; Durchführung und Auswertung von Reviews; Beurteilung der KTI-Projekte in Bezug auf die Anerkennung des Konsortiums-Labels und Antragstellung an den Koordinationsausschuss.

KTI-Experten: Die wirtschaftlich/wissenschaftliche Prüfung von F&E-Fördergesuchen an die KTI wird von mandatierten Fachpersönlichkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft vorgenommen. Förderentscheide werden stets durch ein ganzes **KTI-Expertenteam** getroffen. Jedem F&E-Fördergesuch wird aus dem zuständigen KTI-Expertenteam ein **Referent** und ein **Ko-Referent** zugewiesen. Diese analysieren die Gesuche im Detail und stellen Entscheidenanträge, die dann im KTI-Expertenteam diskutiert und zu einem definitiven Entscheid geführt werden.

KTI-Expertenteam: Die KTI behandelt F&E-Fördergesuche in vier parallel arbeitenden **KTI-Förderbereichen**, die nach wissenschaftlichen Disziplinen gegliedert sind: Enabling Sciences, Ingenieurwissenschaften, Life Sciences sowie Mikro- und Nano-Technologien. Jedem Förderbereich gehören 12 – 15 Expertinnen und Experten an, sie bilden die KTI-Expertenteams.

KTI-Koordinationsausschuss: Für die Betreuung der F&E-Konsortien ist ein Koordinationsausschuss zuständig. Ihm gehören zwei KTI-Experten und zwei Mitarbeitende des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT an. Aufgaben: Verbesserung und Weiterentwicklung des Förderkonzepts; Prüfung und Beurteilung von Kandidaturen neuer F&E-Konsortien, Entscheidung über Rechenschaftsberichte und über Erneuerung der Leistungsvereinbarungen und Verträge; Entscheidung über Bonifizierungsbewertungen; Kommunikation.